

|                                                                           |                                    |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Firma/Bieter/Nachunternehmer                                              | Vergabe-Nr.<br><b>GSW_Pa_02/25</b> |
|                                                                           | Datum                              |
| Nachunternehmer <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |                                    |

## Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§ 11 TVergG LSA) Ergänzende Vertragsbedingungen (auch für Nachunternehmer)

Stand: 08.08.2024

- Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte**  
 Ich verpflichte mich/ Wir verpflichten uns,  
 meinen/ unseren Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich der Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertragliche Entgelte zu gewähren,
  - 1.1. die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder
  - 1.2. der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde oder
  - 1.3. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung (Sachsen-Anhalt) gilt oder
  - 1.4. mindestens dem auf dem eVergabe-Portal Sachsen-Anhalt veröffentlichten vergabespezifischen Mindeststundenentgelt nach § 11 Abs. 3 TVergG LSA entsprechen.
- Für die Leistung als maßgeblich im Sinne der Nr. 1. ist der nachfolgend aufgeführte Tarifvertrag und Tariflohn anzusehen:**
  - Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin (TV Lohn/Ost) **vom 14. Juni 2024, gültig bis 31. März 2027** (als Anlage beigelegt)  
 Im Lohn-TV werden einzelne Entgelte wie folgt durch das im jeweiligen Zeitraum geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA  
[https://evergabe.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/StK/eVergabe/dokumente\\_evergabe/Handlungsanleitungen/MiLO\\_02.25/Handlungsanleitung\\_Ermittlung\\_vergabespez.\\_Mindestlohn.pdf](https://evergabe.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/eVergabe/dokumente_evergabe/Handlungsanleitungen/MiLO_02.25/Handlungsanleitung_Ermittlung_vergabespez._Mindestlohn.pdf)  
 ersetzt:  
 ⇒ Im Zeitraum 01.02. – 31.10.2025: Entgelt der Lohngruppe 1
  - Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin (TV Gehalt/Ost) – **vom 14. Juni 2024, gültig bis 31. März 2027** (als Anlage beigelegt)
  - Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) - **vom 28. September 2018 in der Fassung vom 5. November 2021 und 10. November 2022** (als Anlage beigelegt)
  - Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere im Baugewerbe - **vom 4. Juli 2002 in der Fassung der Änderungsstarifverträge vom 29. Juli 2005, 20. August 2007, 17. Dezember 2012 und 05. Juni 2014** (als Anlage beigelegt)

Die nachfolgend aufgeführte Änderung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts in 2024/2025 ist entsprechend zu berücksichtigen:

| 2024            |                 | 2025            |                 |
|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 13,38 €         | 14,65 €         | 14,77 €         | 15,67 €         |
|                 |                 |                 |                 |
| 01.01.-31.10.24 | 01.11.-31.12.24 | 01.01.-31.01.25 | 01.02.-31.10.25 |

Ich/ wir verpflichte/n mich/uns bei der Entlohnung der mit der Ausführung beschäftigten Arbeitnehmer die oben angegebenen Entgeltgruppen zu Grunde zu legen.

Achtung: Tarifverträge können sich ändern – die aktuell geltende Fassung finden Sie auf der Internetseite des Tarifregisters Sachsen-Anhalt.

*(Unterhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts nach § 11 Abs. 3 TVergG LSA liegende Entgeltgruppen wurden gegebenenfalls durch dieses ersetzt.)*

Wenn in dem dafür oben vorgesehenen Feld keine Entgeltgruppe eingetragen ist, also kein einschlägiger Entgelttarifvertrag vorliegt, verpflichte/n ich mich /wir uns, den Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 2 TVergG LSA zu zahlen.

Dieses vergabespezifische Mindeststundenentgelt berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inklusive Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr

### **3. Nachunternehmer und/oder Verleiher**

Im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern und/ oder Verleihern verpflichte ich mich/ verpflichten wir uns, mit meinen/ unseren Nachunternehmern und/ oder Verleihern die Verpflichtung zur Beachtung der Tariftreue, des Mindeststundenentgelts und der Entgeltgleichheit unter Verwendung der „Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)“ zu vereinbaren.

### **4. Leiharbeitnehmer**

Gemäß § 11 Abs. 5 TVergG LSA verpflichte ich mich/ verpflichten wir uns, dass bei der Auftragsausführung sichergestellt ist, dass Leiharbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790), bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die bei mir/ uns direkt angestellten Arbeitnehmer. Dies gilt entsprechend für Verleiher.

### **5. Kontrollen**

Ich verpflichte mich/ Wir verpflichten uns, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA die Entgeltabrechnungen, wie auch die Entgeltabrechnungen gegebenenfalls der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG und die zwischen mir/ uns und den Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.

Meine/ unsere Arbeitnehmer und die meiner/ unserer Nachunternehmer werden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

Mir/ uns und meinen/ unseren Nachunternehmern ist bekannt, dass wir vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben. Dies gilt entsprechend für Verleiher.

### **6. Ausschluss des Angebots/ Sanktionen**

Ich bin mir/ Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung sowohl durch mich/ uns, als auch meine/ unsere Nachunternehmer zu m Ausschluss des Angebotes von der Wertung nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA führt bzw. nach § 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA führen kann.

Ich bin mir/ Wir sind uns bewusst, dass Verstöße meinerseits/ unsererseits gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung zu einer Vertragsstrafe, einer fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragssperre für die Dauer von bis zu drei Jahren nach § 18 TVergG LSA führen können.

|            |
|------------|
| Ort, Datum |
|------------|

|                             |
|-----------------------------|
| Unterschrift, Firmenstempel |
|-----------------------------|

**Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird**

|            |
|------------|
| Ort, Datum |
| Firmenname |

|                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name der/des Erklärenden in Textform (Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, in Druckbuchstaben) |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|